

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg**  
**Amt für Immissionsschutz und Betriebe**

(IB32 – Stand September 2008)

**Hinweise für die Nachrüstung einwandiger Heizöllagerbehälter mit einer Leckschutzauskleidung und Leckanzeiger (sog. „Innenhülle“)**

1. Vorbemerkung: Der Einbau einer Leckschutzauskleidung mit Leckanzeiger stellt für bestehende einwandige Behälter aus Stahl oder aus sonstigen zugelassenen Werkstoffen eine Möglichkeit dar, nachträglich ein zugelassenes Lagersystem (Doppelwandigkeit mit Überwachungsraum) herzustellen und die Anlage so wieder in Einklang mit den geltenden materiellen Anforderungen zu bringen.

Diese Hinweise sollen darüber informieren, was dabei nach bau- und wasserrechtlichen Gesichtspunkten zu beachten ist.

2. Anforderungen nach dem Baurecht – HBauO vom 14.12.2005: Nach Abschnitt I Nummer 5.2 der Anlage 2 zu § 60 HBauO<sup>1</sup> sind ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup> verfahrensfrei. D. h. sie bedürfen im Gegensatz zu früher keiner Baugenehmigung.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Lage bzw. des Standortes, nach oberirdischer oder unterirdischer Heizölbehälteranlage wird nicht vorgenommen.

Nach der Überschrift des Abschnitts I der Anlage 2 zu § 60 HBauO ist das Errichten und Ändern der dort aufgezählten Anlagen, nach dem Abschnitt III der Anlage 2 auch deren Beseitigung (Abbruch), verfahrensfrei gestellt. Dies betrifft auch den Einbau nachträglicher Leckschutzauskleidungen, da dies im Kern einer verfahrensfrei gestellten Neuerrichtung gleichkommt.

3. Anforderungen nach dem Wasserrecht:

3.1. Anzeigepflicht:

Der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anm: Mit dem Betrieb ist immer die Errichtung der Anlage verbunden) sowie das Ändern und Stilllegen müssen nach den Bestimmungen des Hamburgischen Wassergesetzes – HWaG<sup>2</sup> - (vgl. § 28 Absatz 1 HWaG) einen Monat vorher bei der zuständigen Wasserbehörde angezeigt werden.

Für die Errichtung oder Änderung der Anlage sind der Anzeige Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen, durch die eine wasserwirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens möglich ist.

Die Anzeige ist formlos zu stellen. Beizufügen sind im Detail insbesondere Angaben über Lage, Baujahr, Aufstellung (oberirdisch/unterirdisch) und Beschaffenheit der Heizölbehälteranlage sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) für Leckschutzauskleidung und Leckanzeiger und ggf. weitere Anlagenkomponenten.

3.2. Ausnahmen von der Anzeigepflicht:

Eine Anzeige nach dem Wasserrecht für Heizölbehälteranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten ist nicht erforderlich, wenn

- der Gesamtrauminhalt der Anlage nicht mehr als 1 m<sup>3</sup> beträgt
- es nach anderen Rechtsvorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen behördlichen Zustimmung bedarf.

4. Zuständige Wasserbehörden für Heizölbehälteranlagen: Außerhalb des Gebietes des Hamburger Hafens sind die Bezirke zuständige Wasserbehörde, wenn es sich um Heizölbehälteranlagen für nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen handelt, und für solche, die nicht gemeinsam mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben werden.

<sup>1</sup> Hamburgische Bauordnung vom 14.12.2005, HmbGVBl. Seite 525 ff. Download unter [www.luewu.de](http://www.luewu.de)

<sup>2</sup> Hamburgisches Wassergesetz in der aktuellen Fassung unter <http://hh.juris.de/start.htm>

Für die übrigen Heizölbehälteranlagen ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, zuständig<sup>3</sup>

5. Voraussetzungen für den nachträglichen Einbau einer Leckschutzauskleidung: Leckschutzauskleidungen mit Leckanzeiger dürfen nur eingebaut und verwendet werden, wenn sie für den jeweiligen Behälter geeignet sind und für sie eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ des Deutschen Instituts für Bautechnik – DIBt -) vorliegt.

Die Vorgaben der abZ sind vollinhaltlich zu beachten.

Vor dem nachträglichen Einbau einer Leckschutzauskleidung muss die Anlage von einem Sachverständigen nach § 22 VAwS überprüft werden. Dabei sind die Behälter so vorzubereiten, dass der Sachverständige den Zustand der Anlage im Hinblick auf die geplante Nachrüstung umfassend beurteilen kann.

Eine Zustimmung des Sachverständigen ist Voraussetzung für den Einbau der Leckschutzauskleidung.

Von der v. g. Prüfung kann nur abgewichen werden, wenn die letzte Prüfung der Anlage durch einen Sachverständigen nicht mehr als 12 Monate zurückliegt und auf Grund des Umfangs und des Ergebnisses der Prüfung dem nachträglichen Einbau einer Leckschutzauskleidung nichts entgegensteht.

Der nachträgliche Einbau von Leckschutzauskleidungen ist nach § 24 VAwS grundsätzlich fachbetriebspflichtig und darf nur von solchen Fachbetrieben nach § 19 I WHG durchgeführt werden, die für diese Tätigkeit eine Zulassung besitzen.

#### 6. Besonderheiten:

Für den Fall, dass eine bereits bestehende, defekt gewordene Innenhülle gegen eine neue ausgetauscht werden soll, stellt dies nach dem Bauordnungsrecht eine Instandhaltungsmaßnahme dar und ist unabhängig von der Größe des Behälters nach Abschnitt IV der Anlage 2 zu § 60 HBauO verfahrensfrei (genehmigungsfrei). Nach dem Wasserrecht handelt es sich hierbei allerdings um eine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG. Abweichend von Ziff. 5 muss der Sachverständige aber lediglich vor der Wiederinbetriebnahme der sanierten Anlage prüfen, ob ihre Funktionstüchtigkeit im Hinblick auf den Gewässerschutz gegeben ist.

Fachbetriebspflicht und die Vorgaben der abZ sind im Zusammenhang mit dem Austausch der Innenhülle stets zu beachten!

Anstelle der Anzeige nach § 28 HWaG (wie unter Ziff. 3.1 beschrieben) gegenüber der Wasserbehörde soll der Sachverständige in seiner Prüfbescheinigung (Prüfbericht) den Austausch der Innenhülle aufnehmen und mindestens Hersteller, Typ und abZ benennen. Die Wasserbehörde wertet diese Angaben als wasserrechtliche Anzeige und setzt den Prüfzyklus für die wiederkehrende Prüfung neu fest.

#### 7. Sonstige Hinweise

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG<sup>4</sup>) und die Anlagenverordnung - VAwS<sup>5</sup> vom 19.05.1998, zuletzt geändert am 01.09.2005, enthalten in formaler und materieller Hinsicht umfassende Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, resp. Heizölbehälteranlagen.

Stand 05/2007

Ansprechpartnerinnen in der BSU  
Frau Eckart (Tel. 040/ 42840-3732)  
[ulirke.eckart@bsu.hamburg.de](mailto:ulirke.eckart@bsu.hamburg.de)

Frau Rottner-Bossert (Tel. 040/ 42840-2430)  
[michaela.rottner-bossert@bsu.hamburg.de](mailto:michaela.rottner-bossert@bsu.hamburg.de)

<sup>3</sup> vgl. Zuständigkeitsanordnung des Senats auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft unter [http://hh.juris.de/hh/gesamt/WasRZustAnO\\_HA.htm](http://hh.juris.de/hh/gesamt/WasRZustAnO_HA.htm)

<sup>4</sup> Wasserhaushaltsgesetz in der aktuellen Fassung unter <http://bunderecht.juris.de/whg/index.html>

<sup>5</sup> Anlagenverordnung –VAwS kostenloser Download der aktuellen Lesefassung unter [www.vaws-hamburg.de](http://www.vaws-hamburg.de)